

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 19. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2019)

zum Thema:

Einsatz und Nutzen von mobiler Videoüberwachung (II)

und **Antwort** vom 09. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2019)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18261
vom 19. März 2019
über Einsatz und Nutzen von mobiler Videoüberwachung (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann hat die Berliner Polizei jeweils mit welcher Dauer an welchen Orten aus welchem Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage seit der Beantwortung der Drucksache 18/13993
 - a) ohne aufzuzeichnen oder aufzunehmen mobile Videowagen aufgestellt?
 - b) die Aufzeichnung oder Aufnahme durch mobile Videowagen gestartet?
 - c) die Bereiche für eine mobile Videoüberwachung ausgeleuchtet?

Zu 1.a.:

Die mobilen Videoanhänger wurden ausnahmslos auf Grundlage des § 24 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) wie folgt eingesetzt, ohne dass dabei Aufzeichnungen erfolgten:

Einsatzbeginn	Ort	Einsatzzeit
20.04.2018	Alexanderplatz	21:00 - 03:00 Uhr
20.04.2018	Warschauer Brücke	23:30 - 04:30 Uhr
25.04.2018	Leopoldplatz	12:00 - 18:00 Uhr
26.04.2018	Leopoldplatz	15:00 - 21:00 Uhr
26.04.2018	Warschauer Brücke	23:00 - 02:45 Uhr
04.05.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
04.05.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
09.05.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
16.05.2018	Kottbusser Tor	13:00 - 18:00 Uhr
16.05.2018	Alexanderplatz	19:00 - 00:00 Uhr
18.05.2018	Hermannplatz	13:30 - 18:30 Uhr
20.05.2018	Hermannplatz	14:30 - 21:00 Uhr
24.05.2018	Leopoldplatz	13:00 - 18:00 Uhr
29.05.2018	Kottbusser Tor	10:00 - 16:00 Uhr
30.05.2018	Hermannplatz	13:30 - 18:00 Uhr
01.06.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr

05.06.2018	Kottbusser Tor	10:00 - 16:00 Uhr
07.06.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
11.06.2018	Kottbusser Tor	12:00 - 18:00 Uhr
12.06.2018	Alexanderplatz	14:00 - 20:00 Uhr
14.06.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
18.06.2018	Kottbusser Tor	12:30 - 18:00 Uhr
20.06.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
22.06.2018	Kottbusser Tor	18:30 - 23:00 Uhr
28.06.2018	Alexanderplatz	15:30 - 22:30 Uhr
30.06.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 04:30 Uhr
03.07.2018	Hermannplatz	18:00 - 22:00 Uhr
05.07.2018	Kottbusser Tor	18:00 - 23:00 Uhr
05.07.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 03:00 Uhr
06.07.2018	Alexanderplatz	15:30 - 22:30 Uhr
12.07.2018	Kottbusser Tor	14:00 - 20:00 Uhr
13.07.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
14.07.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
18.07.2018	Kottbusser Tor	12:30 - 18:00 Uhr
23.07.2018	Alexanderplatz	14:00 - 00:00 Uhr
24.07.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 03:00 Uhr
25.07.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
25.07.2018	Kottbusser Tor	18:00 - 20:00 Uhr
26.07.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 02:30 Uhr
31.07.2018	Alexanderplatz	15:00 - 00:00 Uhr
31.07.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 02:30 Uhr
01.08.2018	Alexanderplatz	16:00 - 23:00 Uhr
02.08.2018	Kottbusser Tor	14:00 - 19:00 Uhr
02.08.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 03:00 Uhr
15.08.2018	Kottbusser Tor	16:00 - 22:00 Uhr
21.08.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
21.08.2018	Hermannplatz	14:00 - 19:00 Uhr
23.08.2018	Alexanderplatz	16:00 - 23:00 Uhr
23.08.2018	Kottbusser Tor	17:30 - 23:00 Uhr
24.08.2018	Alexanderplatz	20:00 - 04:00 Uhr
30.08.2018	Warschauer Brücke	23:00 - 01:10 Uhr
03.09.2018	Kottbusser Tor	11:00 - 16:00 Uhr
19.09.2018	Alexanderplatz	16:00 - 23:00 Uhr
19.09.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 03:00 Uhr
24.09.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
25.09.2018	Alexanderplatz	15:00 - 20:00 Uhr
04.10.2018	Kottbusser Tor	17:00 - 23:00 Uhr
05.10.2018	Warschauer Brücke	23:00 - 04:00 Uhr
08.10.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
10.10.2018	Hermannplatz	13:00 - 19:00 Uhr
14.10.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 03:00 Uhr
17.10.2018	Kottbusser Tor	16:00 - 22:00 Uhr
20.10.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
24.10.2018	Hermannplatz	16:00 - 21:00 Uhr
25.10.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr

25.10.2018	Kottbusser Tor	17:30 - 23:00 Uhr
26.10.2018	Alexanderplatz	16:00 - 22:00 Uhr
26.10.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
27.10.2018	Hermannplatz	20:00 - 02:00 Uhr
02.11.2018	Alexanderplatz	17:00 - 23:00 Uhr
02.11.2018	Kottbusser Tor	20:00 - 01:00 Uhr
06.11.2018	Kottbusser Tor	13:00 - 18:00 Uhr
08.11.2018	Alexanderplatz	16:00 - 23:00 Uhr
08.11.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 02:30 Uhr
10.11.2018	Kottbusser Tor	21:00 - 03:00 Uhr
10.11.2018	Hermannplatz	21:00 - 02:00 Uhr
21.11.2018	Hermannplatz	16:00 - 20:00 Uhr
28.11.2018	Kottbusser Tor	18:00 - 23:00 Uhr
29.11.2018	Hermannplatz	19:00 - 01:00 Uhr
04.12.2018	Hermannplatz	11:00 - 17:00 Uhr
06.12.2018	Kottbusser Tor	16:00 - 21:00 Uhr
07.12.2018	Alt-Rixdorf	17:00 - 20:00 Uhr
11.12.2018	Kottbusser Tor	19:30 - 22:30 Uhr
14.12.2018	Kottbusser Tor	20:00 - 01:00 Uhr
15.12.2018	Breitscheidplatz	16:00 - 21:00 Uhr
19.12.2018	Breitscheidplatz	16:00 - 21:00 Uhr
22.12.2018	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
22.12.2018	Altstädter Ring 1	16:00 - 19:30 Uhr
23.12.2018	Altstädter Ring 1	16:00 - 19:00 Uhr
28.12.2018	Hermannplatz	20:00 - 02:00 Uhr
28.12.2018	Kottbusser Tor	20:00 - 02:00 Uhr
04.01.2019	Hermannplatz	15:00 - 21:00 Uhr
05.01.2019	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
05.01.2019	Hermannplatz	20:00 - 02:00 Uhr
09.01.2019	Hermannplatz	15:00 - 20:00 Uhr
14.01.2019	Kottbusser Tor	10:00 - 16:00 Uhr
15.01.2019	Kottbusser Tor	12:00 - 18:00 Uhr
18.01.2019	Kottbusser Tor	20:00 - 02:00 Uhr
24.01.2019	Kottbusser Tor	14:00 - 20:00 Uhr
26.01.2019	Warschauer Brücke	22:00 - 05:00 Uhr
31.01.2019	Pyramidenbrücke	18:00 - 23:00 Uhr
01.02.2019	Kottbusser Tor	18:00 - 23:00 Uhr
08.02.2019	Karl-Marx-Str. /Emser Str.	17:30 - 23:00 Uhr
14.02.2019	Kottbusser Tor	14:00 - 20:00 Uhr
19.02.2019	Kottbusser Tor	12:00 - 18:00 Uhr
21.02.2019	Kottbusser Tor	17:00 - 23:00 Uhr
22.02.2019	Pyramidenbrücke	16:00 - 21:40 Uhr
23.02.2019	Kottbusser Tor	20:00 - 02:00 Uhr
28.02.2019	Kottbusser Tor	16:30 - 23:00 Uhr
08.03.2019	Pyramidenbrücke	16:00 - 21:40 Uhr

Quelle: Polizei Berlin, Stand: 21. März 2019

Zu 1.b.:

Die Zeiten, Örtlichkeiten, Anlässe und Dauer der Aufzeichnungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Ort	Einsatzzeit	Prognose	Dauer
19.04.2018	Leopoldplatz	15:00 - 20:00 Uhr	Fehlauslösung	30 Sek.
27.04.2018	Alexanderplatz	14:00 - 19:30 Uhr	Verstoß WaffG/ Hehlerei	20 Min.
			Körperverletzung	44 Min.

Quelle: Polizei Berlin, Stand: 21. März 2019

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) stellen für die Dienstkräfte der Polizei Berlin in der Praxis eine hohe rechtliche Hürde zur Auslösung der mobilen Videotechnik dar. Eine Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen ist zwingend notwendig, um das Einsatzmittel der Videoüberwachung rechtlich sicher und zielgerichtet einsetzen zu können.

Der durch die Polizei Berlin durchgeführte Probelauf der Videowagen wurde im Rahmen einer hierzu durchgeführten Evaluation von der Polizei Berlin insofern positiv bewertet, als dass der Einsatz der Videotechnik zu Verdrängungseffekten führte, da durch das bloße Aufstellen der Anhängertechnik und die damit verbundene Kennzeichnung der jeweiligen Bereiche mit Hinweisschildern zu einem Rückzug entsprechender Tatverdächtiger aus dem Aufnahmebereich der Kameras festzustellen war. In der Folge war eine Auslösung der Kameras nicht mehr erforderlich. Dieses Vorgehen ist Teil des Kriminalitätsbekämpfungskonzeptes der Polizei Berlin.

Zu 1.c.:

Eine Ausleuchtung der Einsatzorte ist nicht erfolgt.

2. Wann wurden, wie durch Medienberichte bekannt wurde, während des Evangelischen Kirchentags vom 24. bis 28. Mai 2017 mit welcher Dauer an welchen Orten aus welchem Anlass
 - a) ohne aufzuzeichnen oder aufzunehmen mobile Videowagen aufgestellt?
 - b) die Aufzeichnung oder Aufnahme durch mobile Videowagen gestartet?
 - c) die Bereiche für eine mobile Videoüberwachung ausgeleuchtet?
3. Welche Technik wurde im Rahmen des Kirchentags im Mai 2017 eingesetzt, wo doch – wie in der Antwort auf meine Anfrage 18/13993 ausgeführt – der Probelauf der Videowagen bei der Berliner Polizei erst am 16. Dezember 2017 begann?
4. Aus welchen konkreten Gründen wurde der Einsatz mobiler Videowagen während des Evangelischen Kirchentags in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 11. April 2018 mit der Drs.-Nr. 18/13993 nicht erwähnt und kam es zwischen dem 24. Mai und dem 16. Dezember 2017 zu weiteren Einsätzen, die der Senat in der Beantwortung nicht erwähnt hat? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.-4.:

Anlässlich des 36. Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin wurden keine Videoanhänger eingesetzt. Diese standen erst ab dem 16. Dezember 2017 (VIMTEC) bzw. 12. April 2018 (K.S. Sicherheit) für die Erprobung zur Verfügung.

Im Rahmen des 36. Deutschen Evangelischen Kirchentages fanden an diversen Örtlichkeiten Veranstaltungen statt. Die zu diesem Zeitpunkt verfügbare Videotechnik der Polizei Berlin wurde zum Zweck der Bildübertragung in den Führungsstab genutzt und dazu an den Örtlichkeiten Alexanderplatz, Breitscheidplatz sowie Brandenburger Tor stationär aufgebaut. Es erfolgte eine entsprechende Beschilderung mit Piktogrammen. Verwendet wurden Kameras der Typen Videotronic CCD ALU 2500/12, 4:3, analog, Auflösung 768x480, weitwinklig, nicht zoom- und schwenkbar, sowie Sony PMW-350L, 16:9, 2/3-CMOS, Auflösung 1920x1080, bedient durch zwei Polizeidienstkräfte.

Ergänzend hierzu kamen der Polizeihubschrauber und ein Übertragungswagen mit ihrer jeweiligen Bordtechnik zum Einsatz. Darüber hinaus wurden vier am Europacenter fest installierte Panomera-Kameras eines privatwirtschaftlichen Anbieters genutzt.

5. Warum wird, wie aus der Antwort auf die Anfrage 18/13993 hervorgeht, die nicht genutzte Kamera bei ausgefahrenem Mast in der Neutralposition eingeschaltet, auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ASOG für eine Datenerhebung noch nicht vorliegen?

Zu 5.:

Das Einschalten der Systeme sowie das Ausfahren der Masten können nur direkt am Anhänger und nicht aus der Ferne erfolgen. Dabei werden automatisch und systembedingt die jeweiligen Kameras initialisiert und die Betriebsbereitschaft hergestellt, indem der jeweilige Anhänger mit ausgefahrenem Mast aufgestellt und die Kamera senkrecht nach unten auf das Dach des Anhängers gerichtet wird (Neutralposition). Durch diese Aufstellung und Ausrichtung in der Neutralposition ist gewährleistet, dass einerseits keine personenbezogenen Daten erhoben werden und andererseits bei Eintreten der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ASOG Bln. eine schnellstmögliche Ausrichtung der Kamera erfolgen kann.

6. Wird betroffenen umstehenden Personen ggf. durch ein akustisches oder optisches Signal beim Übergang aus der nach unten gerichteten Neutralposition in die Aufnahmeposition der Beginn der Aufnahme angezeigt? Wenn ja, wodurch? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Nein. Die Systeme verfügen weder über eine Tonausgabemöglichkeit noch über eine optische Signalisierungsmöglichkeit. Es erfolgt eine Kennzeichnung durch mobil anzubringende Beschilderungen mit Piktogrammen im möglichen Aufzeichnungsbereich.

7. Welche neuen Anforderungen an die Kenntlichmachung von polizeilicher Videoüberwachung ergeben sich nach Ansicht des Senats aus der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere mit Blick auf Art. 12, Abs. 7, wonach die Information „in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung“ vermitteln soll?

Zu 7.:

Die DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) ist nicht anwendbar. Die Videoüberwachung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unterliegt vielmehr dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/680). Die Voraussetzungen für die Kenntlichmachung ergeben sich aus dem ASOG Bln. in Verbindung mit den allgemeinen Informationspflichten aus dem 3. Teil des Berliner

Datenschutzgesetzes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 (dort Satz 2) verwiesen.

8. In wie vielen Fällen mussten Polizeidienstkräfte anlässlich einer Aufzeichnung oder Aufnahme durch mobile Videowagen wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingreifen und wie lange dauerte dies von der Aufnahme bis zum Eintreffen am Deliktort?

Zu 8.:

Der Einsatz des Videoanhängers erfolgte stets in Verbindung mit Einsatzkräften im unmittelbaren Nahbereich, so dass bei dem in der Antwort zu Frage 2. genannten Vorfall Einsatzkräfte unmittelbar herangeführt werden konnten.

9. Kann der Senat ausschließen, dass es im Rahmen des Einsatzes der mobilen Videowagen zu Tonaufzeichnungen kommt bzw. kommen wird (bitte begründen)?

Zu 9.:

Ja. Tonaufzeichnungen sind zwar unter den in § 24 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln genannten Voraussetzungen zulässig, technisch jedoch ausgeschlossen. Beide verwendeten Systeme verfügen über keine Mikrofone.

10. Wie viele polizeiliche Schwerpunkteinsätze gab es an den sogenannten Kriminalitätsbelasteten Orten (kbO) während der unter Frage 1 genannten Einsätze der mobilen Videoüberwachung seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 11. April 2018 mit der Drs.-Nr. 18/13993?

Zu 10.:

Sämtliche der unter Frage 1. genannten Einsätze an kriminalitätsbelasteten Orten unter Einbindung eines Videoanhängers waren Schwerpunkteinsätze bzw. Einsätze im Rahmen bestehender Einsatzkonzeptionen.

11. Wurden Aufzeichnungen der mobilen Videoüberwachung bislang auch für die Öffentlichkeitsfahndung verwendet und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Zu 11.:

Nein.

12. Wie weit ist die Evaluation der Polizei Berlin über die grundsätzliche Eignung der mobilen Videowagen vorangeschritten, wer hat diese durchgeführt und wie lautet das (Zwischen-)Ergebnis?

Zu 12.:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der mobilen Videoanhänger konnte durch die Polizei Berlin im Rahmen einer Evaluation des Probelaufs festgestellt werden, dass sich die Videoanhänger für den polizeilichen Einsatz grundsätzlich eignen, jedoch die bestehende Rechtsgrundlage des § 24 Abs.1 ASOG Bln eine hohe Hürde für eine gleichermaßen effiziente wie effektive Nutzung des Einsatzmittels durch die Polizei Berlin bildet. Aufgrund der engen rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Auslösung der Kameras stattfinden kann, konnten Auslösungen nur selten erfolgen.

13. Mithilfe welcher mobiler Geräte mit welchen jeweiligen technischen Spezifikationen steuern Polizeidienstkräfte die Videoüberwachung durch mobile Videowagen und
 - a) mit welchen konkreten Maßnahmen des Datenschutzes begegnet die Polizei dem Problem, dass die auf dem mobilen Endgerät angezeigten Kamerabilder auf selbigen zwischengespeichert werden und demnach noch aufrufbar sind?

b) wie schützt die Polizei Berlin den Übertragungsweg zwischen dem mobilen Endgerät und dem Videowagen vor unerlaubten Zugriffen durch Dritte?

Zu 13.:

Das System VIMTEC MBE 1500 wird mittels Laptop Toshiba TECRA A 50-D13U, Joystick Axis T8311 und der Software Aviglion ACC 6 gesteuert.

Die Steuerung des Systems K.S. Sicherheit Mobile Spy erfolgt über einen Laptop Terra Mobile Industry 1582, Joystick Dahua NKB 1000 und die Software Dahua Smart PPS.

Die Speicherung erfolgt ausschließlich auf digitalen Videosevernen, die fest in den Anhängern verbaut und gesichert sind. Die Übertragung erfolgt im LTE-Standard und ist durch ein virtuelles Netzwerk (VPN) verschlüsselt.

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) wurden durch das zentrale Informationssicherheitsmanagement der Polizei Berlin die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzeptes ermittelt und geprüft. Beide Systeme erhielten in der Folge eine Freigabeerklärung.

14. Treffen Berichte zu, dass das Einsatzgebiet der mobilen Videowagen über die kriminalitätsbelasteten Orte hinaus, etwa auf Großveranstaltungen oder Fußballspiele, ausgeweitet wird und wenn ja,

- a) welche neuen Einsatzgebiete sind das im Einzelnen?
- b) welcher jeweilige Zweck soll dabei erfüllt werden?
- c) welches Einsatzkonzept wird dabei jeweils verfolgt?

Zu 14.:

Im Ergebnis des Probelaufes erfolgte durch die Polizei Berlin die Feststellung, dass sich der Einsatz der mobilen Videotechnik nicht nur an kriminalitätsbelasteten Orten empfiehlt, sondern darüber hinaus auch in kriminalitätsauffälligen Räumen, bei Veranstaltungen sowie zur Sicherung von Polizeiliegenschaften. Der Einsatz erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Basis des § 24 Abs. 1 ASOG Berlin. Eine neue Einsatzkonzeption für den Einsatz mobiler Videotechnik (Videoanhänger) befindet sich seit dem 04. Februar 2019 in der Bearbeitung.

Ein Termin für das Inkrafttreten der neuen Konzeption kann durch die Polizei Berlin gegenwärtig noch nicht benannt werden.

15. Bei welchen sportlichen Veranstaltungen kam es bereits zum Einsatz mobiler Videoüberwachung und

- a) welches Sicherheitsrisiko hatten die jeweiligen Veranstaltungen?
- b) wer hat über die jeweilige Einstufung als Risikospiele
- c) aus welchen Gründen bestimmt?

Zu 15.:

Der Einsatz eines mobilen Videoanhängers fand bisher ausschließlich in der Direktion 6 bei drei Heimspielen des 1. FC Union Berlin statt.

Das Fußballspiel 1. FC Union Berlin gegen 1. FC Köln am 31. Januar 2019 wurde aufgrund des feindschaftlichen Fanverhältnisses sowie der Vorkommnisse beim Hinspiel durch die Landesinformationsstelle Sporeinsätze (LIS) in die Gefährdungsbewertung „hoch“ eingestuft.

Die Begegnungen gegen Arminia Bielefeld am 22. Februar 2019 und FC Ingolstadt 04 am 8. März 2019 wurden in der Risikobewertung als „gering“ eingestuft.

Die Risikobewertung bei Fußballspielen bezieht sich auf Gefahren, die sich aus den Fanbeziehungen der beteiligten Vereine ergeben. Daneben können bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 24 Absatz 1 ASOG weitere Tatsachen, zum Beispiel zu besonderen örtlichen Gegebenheiten, berücksichtigt werden, die in der Folge die Annahme rechtfertigen können, dass Straftaten begangen werden.

Berlin, den 09. April 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport